

Formvorschriften für korrekte Mwst-Belege

Damit Rechnungen oder Kassenzettel Mwst-konform sind, müssen diese grundsätzlich folgende Angaben kumulativ enthalten:

1. Name und Adresse des Lieferanten oder Dienstleistenden	wie er im Register der Steuerpflichtigen eingetragen ist oder welche er im Geschäftsverkehr verwendet.
2. Mehrwertsteuer- nummer des Lieferanten oder Dienstleistenden <small>(falls dieser mehrwertsteuerpflichtig ist)</small>	die Nummer, unter welcher er im Register der Steuerpflichtigen eingetragen ist (MWST-Nr.). Das Aufführen der MWST-Nr. trägt dem System der Selbstveranlagungssteuer Rechnung. Dadurch wird verhindert, dass Steuerpflichtige einen Abzug vornehmen für Steuerbeträge, welche Nichtsteuerpflichtige zu Unrecht auf ihren Rechnungen ausweisen, ohne sie dem Fiskus abzuliefern.
3. Name und Adresse des Empfängers der Lieferung oder Dienstleistung	wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt. Erfolgt die Rechnungstellung mit Kassenzettel oder Coupons von Registrierkassen (z. B. Registrierkassencoupons in Supermärkten, Tickets für Parkhäuser), kann bis zu Beträgen von 400 Franken pro Kassenzettel oder Coupons aus Gründen der Einfachheit auf die Angabe des Namens/der Firma und der Adresse des Kunden verzichtet werden.
4. Datum und Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung	diese Bestimmung hat insbesondere bei Steuersatzerhöhungen oder Änderungen von gesetzlichen Vorschriften oder der Verwaltungspraxis eine spezielle Bedeutung. Nur wenn der Zeitpunkt der Leistungserbringung bekannt ist, kann die Leistung dem richtigen Steuersatz zugeordnet werden.
5. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung	damit eine Leistung steuerlich richtig qualifiziert werden kann, muss auch genau bekannt sein, was für eine Leistung erbracht worden ist. Schwierigkeiten können dann entstehen, wenn beispielsweise aus der Rechnung nicht ersichtlich ist, ob es sich um private oder geschäftliche Aufwendungen handelt oder – bei pauschal ins Ausland fakturierten Dienstleistungen – um welche Art von Dienstleistungen es sich handelt und wo deren Erbringungsort liegt (z. B. Management-Fees). Die Leistung kann auch in Form von Schlüsselzahlen, Codes oder Symbolen angegeben werden, wenn deren Bedeutung sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung eindeutig festgestellt werden kann (z. B. aufgrund von Artikelverzeichnissen, Katalogen, Preislisten oder Dienstleistungstarifen).
6. Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung	diese Bestimmung ergibt zwischen unabhängigen Unternehmen in der Regel keine Probleme. Bei nahe stehenden Personen ist darauf zu achten, dass die fakturierten Beträge dem Preis entsprechen, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde. Ferner sind bei Fakturierung in Fremdwährung die entsprechenden Bestimmungen zu beachten.
7. Separat ausgewiesener Steuerbetrag und/oder Höhe des Steuersatzes	dieser ist ausdrücklich als Mehrwertsteuer (MWST) zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen; wird zu Preisen einschliesslich MWST fakturiert, so genügt die Bezeichnung „inklusive MWST“ mit Angabe des Prozentsatzes, zu welchem sie im Entgelt enthalten ist (z. B. „inkl. 7,6 % MWST“). Als Begünstigte sind nachfolgende Personen zugelassen:

Stand: 3. Juni 2008

Haftungsausschlussbestimmung

Unsere vorstehenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch, inhaltlich vollständig, umfassend und im konkreten Einzelfall richtig zu sein. Sie dienen insbesondere nicht dazu, dem Leser eine individuelle Beratung irgendwelcher Art zu bieten. Sofern Sie trotzdem gestützt auf diese Ausführungen Dispositionen treffen, erfolgt dies ausschliesslich auf Ihre Verantwortung. Die Aricon Treuhand AG lehnt jede Haftung ab.